

## Amtsgericht München

Az.: 421 C 31421/12



In dem Rechtsstreit

**S** [REDACTED]  
- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zillich**, Widenmayerstraße 9, 80538 München

gegen

1) **Stein Marion**, [REDACTED]  
- Beklagte u. Widerklägerin -

2) **Bauer Michael**, [REDACTED]  
- Beklagter u. Widerkläger -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Kolper am 25.03.2019 folgenden

## Beschluss

Der Beschwerde der Beklagten gegen die Verfügung vom 05.02.2019 (Bl. 1608/1609 d. A.) und den Beschluss vom 26.02.2019 (Bl. 1622/1623 d.A.) wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

## Gründe:

Der Beschwerde wird aus den in der angefochtenen Verfügung genannten Gründen nicht abgeholfen. Auch aufgrund der Beschwerdebegründung ist eine Änderung der Entscheidung nicht möglich.

Es ist nicht erkennbar, inwieweit nicht zugleich Termin zur Verhandlung über den Einspruch ge-

gen das Versäumnisurteil, Verhandlung zur Hauptsache und zur vorausgehenden Beweisaufnahme bestimmt werden konnte, vgl. § 341a ZPO. Aus der Verfügung geht auch hervor, dass über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil zuerst und damit vor der Beweisaufnahme verhandelt werden soll. Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil ist hierbei fristgerecht erfolgt, so dass dem Verfahren durch die nachfolgende Beweisaufnahme und die Vernehmung des Sachverständigen Dr. Grün Fortgang gegeben werden kann. Aus Sicht des Gerichts konnte aufgrund der Säumnis der Beklagten ein Versäumnisurteil erlassen werden. Soweit die Beklagte sich auf § 137 ZPO berufen, gelten einmal gestellte Anträge als weiterhin gestellt. Voraussetzung ist allerdings die Anwesenheit der jeweiligen Partei im Termin (vgl. BGH Urteil vom 12.03.2004 - V ZR 37/03). Eine Flucht in die Säumnis ist auch in einem späteren Termin noch möglich.

Soweit die Beschwerdeführer die §§ 279 Abs. 3, 285 Abs. 1 ZPO zitieren ist nicht erkennbar, inwieweit sich hieraus ein Verbot der getroffenen Terminsbestimmung ergeben soll. Vielmehr ergibt sich aus § 279 Abs. 3 ZPO, dass nach der Durchführung einer Beweisaufnahme erneut zur Sache zu verhandeln ist. Dies hat das Gericht im Termin vom 07.11.2018 gemacht.

Die Verhandlung über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil, Verhandlung zur Hauptsache und zur vorausgehenden Beweisaufnahme wurde auf den 21.05.2019 bestimmt, da hierfür ein ganzer Sitzungstag verwendet wurde. Insoweit wird auch auf den Beschluss vom 26.02.2019 (Bl. 1623/1624 d.A.) verwiesen.

gez.

Kolper  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 25.03.2019

██████████ JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig